

Antrag

der Abg. Bernhard Eisenhut und Dennis Klecker u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Herkunftsland auf Produkten deutlich sichtbarer abdrucken am Beispiel der Kartoffel

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Haltung sie zu dem Vorgehen hat, dass die Verpackerfirma meist groß abgedruckt wird, da die Kartoffeln in Deutschland abgepackt werden und das Herkunftsland sehr versteckt und klein abgedruckt wird, und ob dieses Vorgehen des Lebensmitteleinzelhandels Unmut bei den Verbrauchern hinterlässt;
2. welche Kenntnisse sie über die Verbrauchertäuschung, das Ursprungsland zu verschleiern, im Bereich Verkauf von Gemüse im Lebensmitteleinzelhandel hat und ob es dazu bereits Beschwerden der Verbraucher gab;
3. wie sie dieses Vorgehen und damit die Inkaufnahme der Irreführung von Kunden des Lebensmitteleinzelhandels einordnet;
4. wie regional die Produkte im Lebensmitteleinzelhandel, die unter solchen Marken wie unter anderem „Unsere Heimat“ oder „REWE Regional“ vermarktet werden, wirklich sind und ob es hierzu Kontrollen seitens des Landes Baden-Württemberg gibt;
5. wie häufig diese Angaben von Lebensmitteln zur Regionalität und korrekter Deklaration im Lebensmitteleinzelhandel in Baden-Württemberg überprüft werden;
6. welche Produkte ihr bekannt sind, bei der die Herkunft abweichend zur Regionalitätsangabe ist;
7. wie hoch der Anteil der regionalen Waren aktuell bei den jeweiligen Lebensmitteleinzelhändlern ist;
8. welche Vermarktungsvariante sie am geeignetsten hält, um regionale Ware zu verkaufen, damit diese am schnellsten an den Endverbraucher gelangt;

Eingegangen: 1.8.2024/Ausgegeben: 26.9.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie viele Kartoffeln aus Baden-Württemberg exportiert und wie viele Kartoffeln importiert werden.

23.7.2024

Eisenhut, Klecker, Baron, Dr. Hellstern, Steyer AfD

Begründung

Wer beim Einkaufen auf regionale Produkte achtet, muss sehr genau hinschauen. Meist ist das Verpackungsland groß abgedruckt und das Herkunftsland sehr klein und versteckt. Der Begriff „Regional“ ist nicht gesetzlich geschützt, daher kommt es vor, dass, obwohl die Produkte unter „Regional“ geführt werden, die Produkte aus dem Ausland stammen und nur in Deutschland oder Baden-Württemberg verpackt oder verarbeitet wurden. Besonders bei Früh- und Speisekartoffeln (aktuell liegt der Selbstversorgergrad von Kartoffeln in Baden-Württemberg bei rund 147 Prozent, eigentlich eine Menge, die ohne Importe auskommen müsste) kann der Verbraucher in die Irre geführt werden, da es hier noch keine Kennzeichnungspflicht gibt.

Dies führt zu einem Vertrauensverlust bei den Verbrauchern. Dieses Thema braucht Beachtung, denn durch Missachtung kann dieser Vertrauensverlust auf die Landwirtschaft übergehen, da die Menschen weniger den Lebensmitteleinzelhandel mit Gemüse in Verbindung bringen. Die Verbraucher wurden mehr und mehr auf die Regionalität sensibilisiert, somit möchten sie auch im Supermarkt regionale Ware kaufen. Der aktuelle Selbstversorgergrad (Baden-Württemberg 31 Prozent) bei Gemüse, macht es dem Lebensmitteleinzelhandel unmöglich, das ganze Jahr heimische Produkte zu verkaufen. Zudem entgeht den heimischen Erzeugern die Möglichkeit, sich exklusiv auf eine für die Käufer relevante Bezeichnung berufen zu können. Der Antrag soll in Erfahrung bringen, ob die Landesregierung sich für mehr Transparenz einsetzt.

Stellungnahme *)

Mit Schreiben vom 23. September 2024 Nr. MLRZ-0141-58/6 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Haltung sie zu dem Vorgehen hat, dass die Verpackerfirma meist groß abgedruckt wird, da die Kartoffeln in Deutschland abgepackt werden und das Herkunftsland sehr versteckt und klein abgedruckt wird, und ob dieses Vorgehen des Lebensmitteleinzelhandels Unmut bei den Verbrauchern hinterlässt;*
- 2. welche Kenntnisse sie über die Verbrauchertäuschung, das Ursprungsland zu verschleiern, im Bereich Verkauf von Gemüse im Lebensmitteleinzelhandel hat und ob es dazu bereits Beschwerden der Verbraucher gab;*

Zu 1 und 2.:

Entsprechend den europäischen Vorschriften zur Lebensmittelinformation (Verordnung [EU] Nr. 1169/2011) dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, unter anderem „in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels,

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Ursprungsland oder Herkunftsort“. Die Lebensmittelunternehmer sind primär dafür verantwortlich, dass die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die amtliche Überwachung überprüft stichprobenartig und risikoorientiert die Einhaltung der Rechtsvorgaben.

Die Überprüfung der Herkunftsangabe bei Obst und Gemüse wird in Baden-Württemberg im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt. Beispielsweise werden regelmäßig im Frühjahr Spargel und Erdbeeren entsprechend überprüft. Im Jahr 2023 waren keine der 63 untersuchten Spargel- bzw. der 54 Erdbeerproben aus dem Handel mit regionaler Herkunftsangabe auffällig (siehe www.ua-bw.de).

Ob eine Verbrauchertäuschung gegeben ist, stellt immer eine Entscheidung im Einzelfall, bezogen auf das Lebensmittel unter Berücksichtigung von Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung dar. Aus den Ergebnissen der amtlichen Überwachung und der Zahl an Verbraucherbeschwerden bei der Lebensmittelüberwachung lässt sich kein grundsätzliches Problem im Bereich der Verbrauchertäuschung durch unzureichende oder fehlende Herkunftsangaben ableiten. Nichts anderes lässt sich der Internetseite www.lebensmittelklarheit.de entnehmen. Auf dieser Internetseite können Verbraucherinnen und Verbraucher Fragen stellen, wenn sie eine Lebensmittel-Kennzeichnung nicht verstehen und Produkte melden, wenn sie sich durch Werbung oder Aufmachung getäuscht fühlen. Unter der Rubrik „Herkunft“ sind dort für das Jahr 2024 knapp 30 Einträge zu den verschiedensten Lebensmitteln enthalten. Auch die stichprobenartige und risikoorientierte Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse hat nicht zu Erkenntnissen über Verbrauchertäuschung hinsichtlich der Verschleierung des Ursprungslandes geführt.

Um das Ursprungsland noch klarer hervorzuheben, gilt für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse auf der Einzelhandelsstufe ab dem 1. Januar 2025 folgendes:

Ist das Land des Verpackers und/oder des Absenders angegeben oder weist die angegebene Sorte auf einen Ort hin, so muss die Schrift der Angabe des Ursprungslands größer und sichtbarer sein als die, die für das Land des Verpackers und/oder Absenders und gegebenenfalls die Sorte verwendet wird (vgl. Verordnung [EU] 2023/2429 nach Artikel 7 Absatz 1).

Kartoffeln werden jedoch laut der Verordnung (EU) 1308/2013 nicht dem Gemüse, sondern den „Sonstigen Erzeugnissen“ zugeordnet, sodass diese Vorgabe nicht für Kartoffeln gilt.

Ein Ziel der Ernährungsstrategie Baden-Württemberg ist es, die Verbraucherinnen und Verbraucher für eine nachhaltige, gesunderhaltende und genussvolle Ernährung mit (bio-)regionalen Lebensmitteln zu sensibilisieren. Immer mehr Menschen wollen wissen, woher die Lebensmittel stammen, die sie verzehren. Voraussetzung hierfür ist eine verbraucherfreundliche Kennzeichnung. U. a. geben die Qualitätszeichen Baden-Württemberg Verbraucherinnen und Verbrauchern Orientierung für den Einkauf von regionalen Lebensmitteln (siehe auch Frage 4).

3. wie sie dieses Vorgehen und damit die Inkaufnahme der Irreführung von Kunden des Lebensmitteleinzelhandels einordnet;

Zu 3.:

Wenn die Lebensmittelinformation im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt, d. h. sowohl formal den Anforderungen an die Kennzeichnung entspricht, als auch in der Aufmachung nicht zur Irreführung geeignet ist, kann aus rechtlicher Sicht keine Verbrauchertäuschung festgestellt werden. Haben Verbraucherinnen und Verbraucher den Eindruck, dass sie durch die Kennzeichnung und Aufmachung irreführt werden, können sie sich entweder zur Abklärung an das o. g. Portal www.lebensmittelklarheit.de wenden und den Sachverhalt melden oder sich über das Produkt bei der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde

beschweren. Das Verfahren zur Verbraucherbeschwerde ist im Bürgerportal des Landes (www.service-bw.de) beschrieben (siehe Lebensmittelsicherheit – Verbraucherbeschwerde einreichen).

4. wie regional die Produkte im Lebensmitteleinzelhandel, die unter solchen Marken wie unter anderem „Unsere Heimat“ oder „REWE Regional“ vermarktet werden, wirklich sind und ob es hierzu Kontrollen seitens des Landes Baden-Württemberg gibt;

Zu 4.:

Der Begriff „regional“ ist rechtlich nicht definiert. Regionen können sich geographisch abgrenzen, gleichzeitig aber auch historisch-kulturell oder politisch-administrativ. Hinzu kommen unterschiedliche Interpretationen des Begriffs Regionalität.

Die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels haben hinsichtlich der Auslobung von Regionalität individuelle Konzepte entwickelt. Beispielhaft wird hier auf die zwei Unternehmen aus der Fragestellung eingegangen:

Edeka Südwest mit der Eigenmarke „Unsere Heimat – echt & gut“:

Produkte, die unter dieser Marke vertrieben werden, werden laut Angaben des Unternehmens im Absatzgebiet der Edeka Südwest geerntet, verarbeitet und verpackt. Das Absatzgebiet der EDEKA Südwest umfasst die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und den südlichen Teil von Hessen. Voraussetzung, um in die Marke „Unsere Heimat – echt & gut“ Produkte liefern zu können, ist die Teilnahme an einem der Qualitätsprogramme des jeweiligen Landes. Für Baden-Württemberg sind dies das Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und das Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW), die auch die Grundlage für die Qualitätsprogramme in Rheinland-Pfalz und im Saarland sind.

Für das QZBW und das BIOZBW gilt grundsätzlich die Anforderung der Herkunft aus Baden-Württemberg. Bei zusammengesetzten oder verarbeiteten Erzeugnissen müssen in der Summe mindestens 90 Prozent der Zutaten (Rezepturbestandteile) den Qualitäts- und Herkunftsanforderungen entsprechen.

Die Qualitätsprogramme des Landes Baden-Württemberg (QZBW und BIOZBW) unterliegen einem dreistufigen Kontrollsystem: betriebliche Eigenkontrollen, neutrale Kontrollen (durch akkreditierte Kontrollstellen) und Kontrollüberwachung (mittels eines jährlichen Audits durch den Zeichenträger oder eine beauftragte Stelle).

Rewe regional:

Die Eigenmarke „Rewe regional“ wird nach Angaben des Unternehmens durch das Regionalfenster zertifiziert. Das Regionalfenster ist eine freiwillige Kennzeichnung für regionale Produkte. Es wurde von 2011 bis 2013 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entwickelt. Hinter dem Label steht die Regionalfenster Service GmbH.

Folgende Informationen werden durch das Regionalfenster an Verbraucherinnen und Verbraucher kommuniziert:

- Herkunft des Produkts (Region),
- Ort der Verarbeitung und
- Angabe zum regionalen Anteil.

Die Definition einer „Region“ muss nach den Regularien des Regionalfensters für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich und nachvollziehbar sein. Es kann sich dabei um ein Land oder einen Landkreis handeln, oder um einen definierten Umkreis, wie z. B. die Kennzeichnung „aus dem Umkreis 50 km von XY“.

Die Kontrolle dieser Angaben erfolgt einmal jährlich durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle.

5. wie häufig diese Angaben von Lebensmitteln zur Regionalität und korrekter Deklaration im Lebensmitteleinzelhandel in Baden-Württemberg überprüft werden;

Zu 5.:

Die Überprüfung der Deklaration von Regionalangaben wird nicht statistisch erfasst und kann daher retrospektiv nicht ausgewertet werden. Aber die Lebensmittelüberwachung überprüft im Rahmen der risikoorientierten Kontrolle Herkunftsangaben bei Lebensmitteln zur Regionalität und die Deklaration auch im Lebensmitteleinzelhandel in Baden-Württemberg regelmäßig. Häufig erfolgen diese Kontrollen in Form von Überwachungsprogrammen, z. B. saisonal (siehe Antwort zu Frage 1 und 2) oder als kreisübergreifende Projekte des Landeskollerteams Lebensmittelsicherheit, siehe LKL-Projekte. Die Erkenntnisse werden regelmäßig in den Jahresberichten zur Lebensmittelüberwachung dargestellt (veröffentlicht unter www.Verbraucherportal-bw.de).

6. welche Produkte ihr bekannt sind, bei der die Herkunft abweichend zur Regionalitätsangabe ist;

Zu 6.:

Aufgrund welcher Sachverhalte Lebensmittel als irreführend beurteilt werden, wird nicht statistisch erfasst. Daher ist eine Aussage, bei welchen Produkten die Herkunft nicht mit der Angabe zur Regionalität übereinstimmt und die Lebensmittelinformation aus diesem Grund als geeignet zur Verbrauchertäuschung zu beurteilen war, nicht möglich.

7. wie hoch der Anteil der regionalen Waren aktuell bei den jeweiligen Lebensmitteleinzelhändlern ist;

Zu 7.:

Zum Anteil der regionalen Waren bei den jeweiligen Lebensmitteleinzelhändlern liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Daten vor.

8. welche Vermarktungsvariante sie am geeignetsten hält, um regionale Ware zu verkaufen, damit diese am schnellsten an den Endverbraucher gelangt;

Zu 8.:

Die Vermarktungsstrategien eines landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebs oder eines regionalen Verarbeitungsunternehmens sind sehr individuell. Das Produkt, die betriebliche Gegebenheiten, gewachsene Lieferstrukturen und persönliche Vorlieben beeinflussen maßgeblich die Ausgestaltung der Vermarktungsaktivitäten.

Um zum Beispiel frisches Obst und Gemüse direkt vom Erzeuger schnell an die Endkundinnen und Endkunden zu bringen, kann die Direktvermarktung ein guter Weg sein. Die Direktvermarktung kann dabei über verschiedene Kanäle erfolgen. Dies reicht vom Hofladen über einen Marktstand bis hin zu einem Lieferdienst. Nicht allen Erzeugerbetrieben steht diese Möglichkeit offen. So lassen sich Obst und Gemüse auf diesem Weg gut vermarkten, andere Produkte vergleichsweise schwierig. Die personellen und finanziellen Kapazitäten müssen gegeben sein, ebenso eine gute Lage des Betriebs.

Eine weitere Möglichkeit sind direkte Lieferbeziehungen zu regionalen Verarbeitern oder dem Lebensmittelhandwerk. Auch hier sind die betriebsindividuellen Gegebenheiten entscheidend.

Die Qualitätsprogramme des Landes (QZBW und BIOZBW) sind ein gutes Instrument, um regionale Ware gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern transparent zu kommunizieren.

Auch die Vermarktung über den Lebensmitteleinzelhandel – insbesondere die selbstständigen Händler – kann ein geeigneter Absatzweg sein, um Waren schnell an den Endkunden abzugeben.

9. wie viele Kartoffeln aus Baden-Württemberg exportiert und wie viele Kartoffeln importiert werden.

Zu 9.:

Auf Ebene der Länder gibt es keine Erfassung der Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln.

Mit einer Bruttoeigenerzeugung von 179 900 Tonnen in 2022/2023 wurden im Land 1,7 Prozent der bundesdeutschen Kartoffelmenge geerntet. Deutschland selbst exportiert rund 50 Prozent seiner Kartoffelernte. Für Baden-Württemberg leitet sich unter der Annahme gleicher Pro-Kopf-Verbräuche ein Selbstversorgungsgrad von knapp 20 Prozent ab.

Die Anbaufläche von Kartoffeln im Land hat sich in den letzten Jahren in Abhängigkeit von den Preisen bei ca. 5 000 Hektar eingependelt. Kartoffeln werden damit nur noch auf 0,7 Prozent der Ackerfläche angebaut. Zum Vergleich: Im Jahr 1900 wurden im Land rund 190 000 Hektar, 1960 noch 125 000 Hektar und 1980 noch 24 000 Hektar angebaut. Flächenmäßig liegt Baden-Württemberg in Deutschland damit heute an viertletzter Stelle vor Hessen, Thüringen und dem Saarland. Dies liegt unter anderem daran, dass Baden-Württemberg gegenüber dem Durchschnittsertrag für Deutschland grundsätzlich nur unterdurchschnittliche Erträge aufweist und Kartoffeln als arbeitsintensive Frucht durch andere Ackerkulturen wie Mais, Weizen und Raps abgelöst wurden.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz